

---

**Richtlinien**

**über Stundung, Niederschlagung und Erlass**

**von Geldansprüchen**

In Ergänzung zu §§ 32, 33 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), der §§ 1, 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), den Vorschriften der Abgabenordnung (AO), § 11 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), der Insolvenzordnung (InsO) sowie der Dienstanweisung für das Finanzwesen des Landkreises hat der Kreistag durch Beschluss vom 11.12.2014 folgende Richtlinie erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen des Landkreises Ammerland, soweit nicht andere Rechtsvorschriften über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse vorgehen.

**§ 2**

**Zulässigkeitsvoraussetzungen**

- (1) Die für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich allgemein aus § 32 GemHKVO.
- (2) Für kommunale Abgaben ist § 11 NKAG i. V. mit § 222 AO anzuwenden. Für Geldbußen gilt § 18 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG).
- (3) Für Gebühren und Auslagen, die für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis erhoben werden, ist § 11 NVwKostG anzuwenden.

**§ 3**

**Stundung**

- (1) Eine Forderung kann nur auf Antrag widerruflich und befristet gestundet werden, wenn die vg. Voraussetzungen der einschlägigen vg. Rechtsvorschriften erfüllt sind. Bei Ratenstundung sollte die Höhe der einzelnen festgesetzten Raten in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gesamtforderung und den mit Unterlagen nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners stehen. Sie soll möglichst kurz bemessen werden.
- (2) Eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

- (3) Die für die Geltendmachung der Forderung zuständigen Ämter haben Stundungsanträge mit einer Stellungnahme der Kämmerei zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.
- (4) Die Entscheidungszuständigkeiten ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1**.
- (5) Soweit es als notwendig und zweckmäßig erachtet wird, kann Stundung gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (Verpfändung von Schuldverschreibungen, Hinterlegung von Sparbüchern, Verpfändung dinglich gesicherter Forderungen, Bürgschaften oder anderer geeigneter Sicherheitsleistungen).  
Kann eine ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht werden, ist eine Stundung grundsätzlich zu versagen.
- (6) Gestundete Beträge sind grundsätzlich zu verzinsen. Dabei ist bei Geldansprüchen, die aufgrund § 32 GemHKVO oder §11 NVwKostG gestundet werden, ein Zinssatz von 2 % über den bei Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Deutschen Bundesbank festzusetzen. Der zu verzinsende Betrag ist auf volle 50,- EUR nach unten abzurunden.
- (7) Bei Gewährung einer Stundung haben die Fachämter dem Schuldner die Festsetzung einer Verzinsung schriftlich mitzuteilen. Dem Amt für Finanzwesen ist eine Durchschrift des Bescheids zwecks Zahlungsüberwachung und späterer Zinsberechnung/-festsetzung zu übermitteln.
- (8) Eine Festsetzung von Stundungszinsen erfolgt nur dann, wenn der Zinsanspruch sich auf mindestens 5,- EUR beläuft.

Von einer Zinserhebung kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn dies für den Zahlungspflichtigen aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnissen eine erhebliche Härte bedeuten würde oder die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Der Verzicht ist zu begründen und zu dokumentieren.

- (9) Die Verzinsung von kommunalen Abgaben erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 5b NKAG i. V. m. §§ 234 und 238 Abs. 1 AO.
- (10) Die Entscheidungszuständigkeit richtet sich nach den Regelungen über die Stundung (**Anlage 1**), wobei der Betrag der Hauptforderung maßgeblich ist.

#### **§ 4 Niederschlagung**

- (1) Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 GemHVKO vorliegen.

- (2) Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann, ggfs. auch ohne Vollstreckungshandlung, vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach § 3 nicht in Betracht kommt.
- (3) Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (4) Die für die Geltendmachung der Forderung zuständigen Ämter haben die Niederschlagung mit einer Begründung/Stellungnahme sowie entscheidungsnotwendigen Unterlagen der Kämmerei zur weiteren Bearbeitung vorzulegen. Sowohl bei der befristeten als auch bei der unbefristeten Niederschlagung einer Forderung ist vom betroffenen Fachamt die entsprechende Buchungsanweisung zu fertigen und der Kämmerei zuzuleiten.
- (5) Die Entscheidungszuständigkeiten ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1**.
- (6) Die befristet niedergeschlagenen Geldansprüche sind von der Kreiskasse zu dokumentieren.

Die Kreiskasse hat zu veranlassen und zu überwachen, dass in angemessenen Zeitabständen, i. d. R. jährlich

- a) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners überprüft und
- b) Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung eingeleitet werden (z.B. erneute Beitreibungsversuche).

## § 5 Erlass

- (1) Die sachbearbeitenden Ämter haben Erlassanträge mit einer Stellungnahme der Kämmerei zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.
- (2) Die Entscheidungszuständigkeiten ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1**.
- (3) Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass ist nur in Betracht zu ziehen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde bzw. unbillig wäre und sich nicht durch eine Stundung abwenden lässt. Eine Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer nicht nur vorübergehenden unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Sorge besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Außerdem ist zu prüfen, ob ein Teilerlass ausreicht, bevor ein vollständiger Erlass in Erwägung gezogen wird).

**§ 6**

**Verfahren nach der Insolvenzordnung**

- (1) Für das Verfahren nach der Insolvenzordnung (Schuldenbereinigungs- und Insolvenzverfahren) richtet sich die Entscheidungszuständigkeit über die Zustimmung zu Vergleichsvorschlägen und über die Anmeldung zur Insolvenztabelle nach den Wertgrenzen lt. **Anlage 1**.
- (2) Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen ist für die genannten Verfahren das Amt für Finanzwesen zuständig. Bei privatrechtlichen Geldansprüchen erfolgt die Bearbeitung durch die betroffenen Fachbereiche

**§ 7**

**Unterrichtung der Kreiskasse**

Die Kreiskasse ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Geldansprüche gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, damit von dort keine unberechtigten Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt werden und die Forderungsveränderung in der Finanzsoftware erfasst werden kann.

**§ 8**

**Behandlung von Kleinbeträgen**

Bis zur Höhe der in den Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO festgelegten Kleinbetragswerten werden keine Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt, wenn nicht aus grundsätzlichen Erwägungen eine Einziehung geboten ist. Diese Beträge sind unbefristet niederschlagen und damit als uneinbringliche Forderungen im Rahmen der Wertberichtigungen abzuschreiben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 12.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen vom 10.10.2011 außer Kraft.

Westerstede, den 12.12.2014

---

Gez. Jörg Bensberg  
Landrat

(Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Richtlinie beschlossen)

**Anlage 1**

Wertgrenzen für die Entscheidungszuständigkeiten über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises

Art der Forderungsveränderung	Wertgrenze	Zuständigkeit	Hinweise
Entscheidung über Stundungsanträge lt. § 3 Abs. 4, 10	Forderungsfälle bis zu 1.000,- €, die innerhalb eines Zeitraumes bis zu 12 Monaten erledigt werden	Leiter des Amtes für Finanzwesen oder bei Verhinderung/ Abwesenheit der Kreiskämmerer	
	Unbegrenzte Höhe für alle Forderungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes bis zu 12 Monaten erledigt werden und bis zu 7.500,- € in allen weiteren Fällen.	Kreiskämmerer oder bei Verhinderung/ Abwesenheit der Leiter des Amtes für Finanzwesen	Der Kreiskämmerer kann seine Befugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf die jeweiligen sachbearbeitenden Ämter übertragen.
	Unbegrenzte Höhe für alle Forderungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes bis zu 36 Monaten erledigt werden und bis zu 15.000,- € in allen weiteren Fällen.	Landrat	
	In allen anderen Fällen (Stundungen über a) 36 Monate und b) ab 15.000 €)	Kreisausschuss	

Entscheidung über Niederschlagungen lt. § 4 Abs. 5		Kreiskämmerer oder bei Verhinderung/ Abwesenheit der Leiter des Amtes für Finanzwesen	Bei unbefristeten Niederschlagungen je Debitor mit einem Forderungswert von insgesamt über 25.000,- € ist der Landrat zu unterrichten.
Entscheidung über Erlasse lt. § 5 Abs. 2	Forderungen je Einzelfall bis zu 7.500,- €	Kreiskämmerer oder bei Verhinderung/ Abwesenheit der Leiter des Amtes für Finanzwesen	
	Forderungen je Einzelfall bis zu 15.000,- €	Landrat	
	Forderungen je Einzelfall über 15.000,- €	Kreisausschuss	